

1. PSV-Beitragssatz 2020: Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat den Beitragssatz für das Jahr 2020 auf **4,2 Promille** festgesetzt. Der Beitragssatz erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr (3,1 Promille) also deutlich. Im Juli 2020 hatte der PSVaG unter dem Eindruck der Corona-Pandemie noch einen Beitragssatz von 4 bis 5 Promille für das Jahr 2020 prognostiziert. In der zweiten Jahreshälfte hat sich der Schadenverlauf jedoch günstiger entwickelt als im Mittel der Prognose angenommen. Ein Vorschuss für 2021 wird zurzeit noch nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses soll im ersten Halbjahr 2021 getroffen werden.

2. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2021:

	West	Ost
Bezugsgröße Renten- und Arbeitslosenversicherung	3.290 € (39.480 € p.a.)	3.115 € (37.380 € p.a.)
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.100 € (85.200 € p.a.)	6.700 € (80.400 € p.a.)
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	4.837,50 € (58.050 € p.a.)	
Beitragssatz Rentenversicherung	18,6%	
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,4%	
Beitragssatz Krankenversicherung	14,6% zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag	
Beitragssatz Pflegeversicherung	3,05% (zzgl. 0,25% Kinderlo-senzuschlag)	

Seit dem 01.01.2019 wird der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung paritätisch von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern bzw. den Rentenversicherungsträgern und den Rentnern finanziert. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jährlich für das folgende Kalenderjahr vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgelegt. Aufgrund der Finanzentwicklung der Krankenkassen steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag im Jahr 2021 um 0,2 Prozentpunkte auf 1,3 % an.

3. Rechnungszins für BilMoG-Bewertungen: Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen wird aus dem durchschnittlichen

Marktzins der letzten zehn Jahre berechnet. Für die Bewertung von Jubiläumsleistungen ist der Durchschnittszinssatz der letzten sieben Jahre heranzuziehen. Bleibt das der Durchschnittsbildung zugrunde liegende Zinsniveau zukünftig unverändert, werden die Rechnungszinsen beider Berechnungsweisen folgendermaßen absinken:

31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	2024
7J-Zins in %	1,97	1,60	1,29	1,07	0,91	0,72
10J-Zins in %	2,71	2,30	1,83	1,52	1,24	1,03

Quelle: Eigene Berechnungen zum 01.12.2020.

4. Bewertungsparameter für Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss 2020/2021: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Zinsniveau auf den Finanzmärkten noch einmal deutlich nach unten bewegt. Für einen gemischten Bestand aus Rentnern und Aktiven liegt der Zinssatz derzeit bei ca. 0,7%, also ca. 30 Basispunkte unter dem Stand vom Jahresende 2019. Die Volatilität des Zinssatzes ist weiterhin sehr hoch. Die Inflationsrate ist im Jahr 2020 deutlich gesunken und liegt derzeit sogar im negativen Bereich bei -0,3% (Veränderung zum Vorjahresmonat). Für 2021 wird jedoch ein Anstieg der Inflationsrate auf ca. 1,5% prognostiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Gehälter in den nächsten Jahren im Schnitt um ca. 2% steigen werden. Renten- und Einkommenstrends lassen sich somit in einer Bandbreite von ca. 1% bis 3% gut vertreten.

5. Regierungsentwurf zum Versorgungsausgleich: Die Bundesregierung hat am 25.11.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts beschlossen. In einer Pressemitteilung zum Entwurf heißt es, dass sich die Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Jahr 2009 in der Praxis grundsätzlich bewährt habe. Es sei aber eine Evaluierung des Versorgungsausgleichs zur Entscheidung über Änderungsbedarf geplant. In einigen Aspekten habe sich bereits gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergeben. Die bAV ist insbesondere von folgenden zwei geplanten Änderungen betroffen:

- Gemäß §§ 14, 17 VersAusglG kann ein Arbeitgeber einseitig eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert eine

bestimmte Wertgrenze nicht überschreitet. Bisher wurde hierbei jedes Anrecht gesondert betrachtet. Zukünftig sollen mehrere Bausteine einer bAV, für die der Arbeitgeber die externe Teilung verlangt, bei einem Versorgungsträger mit Blick auf die Wertgrenze zusammengerechnet werden. Somit würde es häufiger zu einer internen Teilung kommen, und es würden vermehrt kleine Anwartschaften beim Arbeitgeber verbleiben.

- Bezieht eine ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung bereits eine Rente, soll die ausgleichsberechtigte Person zukünftig ein Wahlrecht haben, ob das Anrecht dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten bleibt.

6. Gesetz zur Digitalen Rentenübersicht:

Der Deutsche Bundestag hat am 19.11.2020 das „Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen“ beschlossen. Teil dieses Gesetzes ist die Einführung der Digitalen Rentenübersicht. Die Digitale Rentenübersicht soll allen Bürgerinnen und Bürgern künftig auf einen Blick Informationen über den aktuellen Stand ihrer Ansprüche der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge geben. Die Daten sollen über ein Portal digital abrufbar sein und regelmäßig von den Vorsorgeeinrichtungen aktualisiert werden. Zur Umsetzung wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine „Zentrale Stelle für die Digitale Rentenversicherung“ errichtet. In ca. zwei Jahren wird die erste Betriebsphase mit freiwillig teilnehmenden Vorsorgeeinrichtungen beginnen. Anbieter von Direktzusagen, berufsständische Versorgungswerke und Träger der Beamtenversorgung sollen nicht gesetzlich zur Anbindung verpflichtet werden; sie können sich jedoch freiwillig beteiligen.

Redaktion:

Dr. Susanne Gutmair-Lincke
Dr. Kerstin Löffler

© Uhlmann & Ludewig GmbH

7. Erhöhte Fördergrenzen für Geringverdiener:

Mit dem „Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom 02.07.2020 wurde nicht nur die Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, sondern auch die Fördergrenze des § 100 EStG für Geringverdiener erhöht. Konkret geht es hierbei um den mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführten Förderbetrag, der Arbeitgebern gewährt wird, wenn sie für ihre gering verdienenden Arbeitnehmer einen zusätzlichen Beitrag in eine kapitalgedeckte bAV leisten. Die monatliche Einkommensgrenze für Geringverdiener wurde von 2.200 Euro auf 2.575 Euro brutto angehoben. Förderfähig ist ein Arbeitgeberbeitrag bis maximal 960 Euro im Kalenderjahr (bisher 480 Euro). Da der Arbeitgeber-Förderbetrag des Staates 30% des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags beträgt, erhöht sich dieser auf maximal 288 Euro im Jahr (bisher 144 Euro).

8. Anspruchsbegrenzung bei Direktversicherung und Pensionskasse:

Bei Zusagen über Direktversicherungen und Pensionskassen hat ein Arbeitgeber grundsätzlich ein Interesse daran, dass der Anspruch eines Mitarbeiters bei vorzeitigem Ausscheiden auf die Versicherungsleistung beschränkt ist. Dies musste der Arbeitgeber bisher innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Arbeitnehmer und dem Versorgungsträger erklären. Gemäß dem am 23.06.2020 in Kraft getretenen „7. Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (Art. 8a) ist dies nicht mehr erforderlich; die Anspruchsbegrenzung bei vorzeitigem Ausscheiden wird zum Regelfall.

Uhlmann & Ludewig GmbH

Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de

Datenschutzhinweise: www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html